



Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0026/23/4.1.2

22. September 2023

Firmensitz:

Evonik Superabsorber GmbH
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl

Standort der Anlage:

Chemiepark Marl
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl

Wesentliche Änderung Ihrer Anlage zur Herstel- lung von Acrylsäure/Acrylsäureester (AK 0981) Ihr Antrag 2-837

Optimierung der Kupferabscheidung

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten	4
II.1 Angaben zum Anlagenumfang	4
II.2 Angaben zur Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW	5
II.3 Angaben zur wasserrechtlichen Genehmigung nach § 57 Abs. 2 LWG NRW .. i. V. m. § 60 Abs. 7 WHG	5
III. Nebenbestimmungen.....	6
III.1 Fristen, Bedingungen, Vorbehalte	6
III.2 Allgemeine Festsetzungen	6
III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	7
III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz	7
III.5 Festsetzungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Gewässerschutz	8
III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB)	8
III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	8
III.8 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz	8
III.9 Festsetzungen zum Abfallrecht	9
III.10 Anpassung von Nebenbestimmungen	9
IV. Hinweise	9
V. Begründung	11
V.1 Sachverhaltsdarstellung	11
V.2 Genehmigungsverfahren	12
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	14
V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung	19
VI. Kostenentscheidung	21
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	21
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen	22
Anhang II Zitierte Vorschriften.....	24

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen aufgrund Ihres Antrags vom 28.04.2023 gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Acrylsäure-/Acrylsäureester-Anlage (AK-Nr.: 0981)

erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

Die Änderung bezieht sich auf die Abgas- und Abwasserbehandlung, Betriebseinheit BE 3.

Der Antrag beinhaltet die Änderung der Abwasserbehandlungsanlage zur Abtrennung von Kupfer aus dem Abwasser der thermischen Abwasserbehandlung (TAB 1 u. TAB 2) durch Optimierung der Kupferabscheidung sowie die Erweiterung der Halle 2904 zur Lagerung von Ersatzteilen.

Darüber hinaus schließt der Genehmigungsgegenstand die in Ziffer II, Antragsumfang, genannten Änderungen mit ein.

Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45772 Marl, Paul-Baumann-Str. 1 (Gemarkung Marl, Flur 58, Flurstück 0002), geändert sowie betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen² zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidungen ein:

¹ Fundstellen der zitierten Vorschriften s. Anhang

² Antragsunterlagen siehe Anhang I

- Baugenehmigung gemäß § 60 BauO NRW 2018
- Genehmigung nach § 57 Abs. 2 LWG i. V. m. § 60 Abs. 7 WHG

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Für die Anlage liegt ein Ausgangszustandsbericht gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG vom 14.01.2019 vor.

II.

Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag besteht aus einem Ordner, der im Anhang I zum Bescheid aufgeführt ist; er ist Bestandteil dieses Bescheides.

II.1 Angaben zum Anlagenumfang

Der Antrag beinhaltet die wesentliche Änderung und den Betrieb der Acrylsäure-/Acrylsäureester-Anlage, BE 03, Abgas- und Abwasserbehandlung.

Antragsumfang

Die Änderungen umfassen im Wesentlichen folgende Änderungen der Abwasserbehandlung zur Abtrennung von Kupfer aus dem Abwasser der thermischen Abwasserbehandlung:

- Abtrennung des Kupfers aus dem Abwasser der thermischen Abwasserbehandlung (TAB 1 u. TAB 2) mittels Fällung und Flockung unter Einsatz von Fällungs- und Flockungsmitteln.
- Abscheidung des gefällten und geflockten Kupfers aus dem Abwasser mittels Schrägklärern und dessen Entwässerung über Filterfliese.
- Änderung einer Nebeneinrichtung durch Erweiterung der Halle 2904 zur Lagerung von Ersatzteilen.
- Nur die abwasserrechtlichen Nebenbestimmungen aus dem Vorgängerbescheid Az. 500-53.0052/13/4.1.2 vom 03.06.2014, die die Abwasserbehandlung zur Abtrennung von Kupfer aus dem Abwasser der thermischen Abwasserbehandlung betreffen, werden hier wie folgt bereinigt:
 - Die Nebenbestimmungen, die unter Nebenbestimmung III.10 aufgeführt sind, behalten ihre Gültigkeit und sind hier deklaratorisch dargestellt.

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Fristen, Bedingungen, Vorbehalte

III.1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

III.2 Allgemeine Festsetzungen

III.2.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben. Siehe auch Ziffer III.10.ff dieses Bescheides.

III.2.2 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen und der bautechnischen Nachweise sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer/i ihrem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Die Pflicht zur Aufbewahrung der Genehmigungsunterlagen gilt für alle bisher erteilten Genehmigungen unverändert fort.

III.2.3 Das Inbetriebnahmedatum der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53– mindestens 14 Tage vorher unter Nennung des Aktenzeichens der Genehmigung schriftlich mitzuteilen.

III.2.4 Die in der Abwasserbehandlung zur Kupferabtrennung durchgeführten Prüfungen und regelmäßigen Wartungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind mindestens 6 Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Münster jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

III.2.5 Wird der Betrieb der Abwasserbehandlung zur Kupferabtrennung endgültig eingestellt, so ist die Anlage innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig von allen Edukten, Produkten, Abfällen, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren. Die Apparate, Aggregate, Behälter und Rohrleitungen der Anlage sind zu reinigen. Die Rohrleitungen sind sichtbar vom Rohrleitungsnetz des Chemieparks Marl zu trennen.

III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

- III.3.1 Der Baubeginn ist dem Bauordnungsamt der Stadt Marl, der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – unverzüglich schriftlich anzuzeigen, die abschließende Fertigstellung nur dem Bauordnungsamt der Stadt Marl.
- III.3.2 Eine schriftliche Erklärung der oder des staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW, die oder der mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurde, ist vor Baubeginn „Erweiterung der Halle Bau 2904“ vorzulegen (§ 68 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 BauO NRW).
- III.3.3 Die im Brandschutzkonzept BSK_MAR_2023_347_1_TP – Optimierung der Cu-Abscheidung – Bau 9087 A vom 01.03.2023 und im Brandschutzkonzept mit der Auftragsnummer 8120495367 APS-BS-Teu/Ma Index 1.0 – Erweiterung der Halle - Bau 2904 vom 25.10.2022 beschriebenen Maßnahmen sind bis zur abschließenden Fertigstellung vollumfänglich umzusetzen.
- III.3.4 Die von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüften bautechnischen Nachweise zur Erweiterung der Halle Bau 2904 liegen nicht vor.
Sie sind dem Bauordnungsamt in einfacher Ausfertigung vor Baubeginn für den jeweiligen Bauabschnitt vorzulegen.
Ohne Vorlage dieser Nachweise darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

Weiterhin geltende Festsetzungen des Zulassungsbescheides vom 05.07.2023, Az. 500-53.0026VZ/23/4.1.2:

- III.3.5 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Vorhabens sind dem Bauordnungsamt der Stadt Marl Bescheinigungen über die stichprobenhafte Kontrolle der/des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit vorzulegen, wonach sie/er sich davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend der geprüften bzw. eingereichten Unterlagen errichtet oder geändert worden sind.
- III.3.6 Brandschutzmaßnahmen während der Bauzeit sind mit der Werkfeuer des Chemieparks Marl (Evonik Operations GmbH) vor Beginn der jeweiligen Maßnahme abzustimmen.
- III.3.7 Die Auflagen und Hinweise aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise sind Bestandteil der Baugenehmigung.

III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz

III.4.1 Anlagensicherheit

- III.4.1.1 Der Sicherheitsbericht mit seinem anlagenbezogenen Teil für die Acrylsäure-/Acrylsäureester-Anlage ist nach § 9 Abs. 5 der Störfallverordnung

fortzuschreiben. Der Teilsicherheitsbericht ist bis 3 Monate nach Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 – in digitaler Form zu übersenden.

Bei Änderungen an sicherheitsrelevanten Anlagenteilen in der Acrylsäure-/Acrylsäureester-Anlage, die gemäß § 15 BImSchG angezeigt werden, ist gleichermaßen zu verfahren.

III.5 Festsetzungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Gewässerschutz

III.5.1 Die Anlagendokumentation der geänderten AwSV-Anlagen (LAU 9087A), HBV 9087A) ist auf Grundlage dieser Genehmigung fortzuschreiben und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - gemäß § 43 AwSV auf Verlangen vorzulegen.

Bei zukünftigen Änderungen an AwSV-Anlagen in der Acrylsäure-/Acrylsäureester-Anlage, die nach § 15 BImSchG oder § 40 AwSV angezeigt werden, ist gleichermaßen zu verfahren und die Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV auf Basis dieser Genehmigung fortzuschreiben.

III.5.2 Für AwSV-Anlagen der Gefährdungsstufen D (HBV 9087A) ist gemäß § 44 AwSV eine Betriebsanweisung zu erstellen.

Diese Betriebsanweisung und die zugehörigen Dokumente gemäß § 44 AwSV sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

III.5.3 Änderungen des Abwassers der Acrylsäure-/Acrylsäureester-Anlage sind für die Aktualisierung des Abwasserkatasters des Chemieparks Marl im Rahmen der regelmäßigen Fortschreibungen oder nach Aufforderung durch die Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - der Abwasserkataster führenden Stelle des Chemieparks zu übermitteln.

III.5.4 Änderungen der Anlage und des Anlagenbetriebs, die Einfluss auf die im Antrag beschriebene Abwasserqualität und -quantität haben, sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - im Vorfeld mitzuteilen.

III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB)

Keine

III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

Keine

III.8 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz

Keine

III.9 Festsetzungen zum Abfallrecht

- III.9.1 Für die betriebsinterne Sammlung und Bereitstellung der Abfälle zum Transport zur Entsorgungsanlage hat die Genehmigungsinhaberin eine Betriebsanweisung zu erstellen und bei einer Änderung fortzuschreiben. Dabei sind auch die Anforderungen der AwSV zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten und für die einzelnen Abfallarten zu dokumentieren. Die Betriebsanweisung ist auf Verlangen der Bezirksregierung Münster vorzulegen.

III.10 Anpassung von Nebenbestimmungen

Die nachfolgend aufgeführten abwasserrechtlichen Nebenbestimmungen aus dem Vorgängerbescheid Az. 500-53.0052/13/4.1.2 vom 03.06.2014 bleiben unverändert bestehen und werden deklaratorisch in diesen Bescheid mit aufgenommen.

- III.10.1 Der Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage zur Kupferelimination ist vor Vermischung mit anderen Abwasserströmen der Acrylsäure-/ester-Anlage mit einer Messeinrichtung zur Erfassung des Abwasservolumenstroms auszurüsten. Die aus der Abwasserbehandlungsanlage abgegebene Abwassermenge ist gemäß der Anlage zu § 4 der Abwasserverordnung (AbwV) selbstschreibend, zählend und summierend in der Einheit $\text{m}^3/0,5\text{h}$ kontinuierlich zu messen und im elektronischen Betriebstagebuch zu dokumentieren. (NB III.5.1)
- III.10.2 Das aus der Abwasserbehandlungsanlage zur Kupferelimination ablaufende Abwasser ist vor Vermischung mit anderen Abwasserströmen der Acrylsäure-/ester-Anlage mindestens zweiwöchentlich mittels qualifizierter Stichprobe auf den Parameter Kupfer zu analysieren. Das Analyseverfahren ergibt sich aus der Anlage zu § 4 der AbwV. Die Analyseergebnisse sind im elektronischen Betriebstagebuch zu dokumentieren. (NB III.5.2)

IV. Hinweise

Fachbezogene Hinweise

- IV.1 **5. BImSchV:** Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- IV.2 **Mitteilungspflicht nach § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz:** Sofern bei einem Schadensfall Wasser gefährdende Stoffe trotz der Rückhalteinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, sind

Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Bezirksregierung unverzüglich mitzuteilen, sofern der mit Wasser gefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte (Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz).

- IV.3 Arbeitsschutz:** Bei Änderungen an druckbeaufschlagten Arbeitsmitteln, insbesondere an überwachungsbedürftigen Druckanlagen gemäß Anhang 2 Abschnitt 4 BetrSichV, ist vom Arbeitgeber zu ermitteln, ob es sich um prüfpflichtige Änderungen gemäß § 2 Absatz 9 BetrSichV handelt (siehe auch TRBS 1201 Teil 2 „Prüfungen und Kontrollen bei Gefährdungen durch Dampf und Druck“). Die erforderlichen Prüfungen sind vor Wiederinbetriebnahme durchzuführen. Überwachungsbedürftige Druckanlagen sind nach Maßgabe der in § 15 i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 4 BetrSichV genannten Vorgaben vor Wiederinbetriebnahme zu prüfen.
- IV.4 Arbeitsschutz:** Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende arbeitsschutzrechtliche Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
- Baustellenverordnung (BaustellV),
 - Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
 - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
 - Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV),
 - die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)
- IV.5 Vermessungskataster-Gesetz:** Gemäß § 14 Abs. 2 des VermKatG NRW hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten ein neues Gebäude oder die Veränderung des Grundrisses eines Gebäudes durch die Katasterbehörde oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. § 1 Abs. 3 und 4 Satz 3 VermKatG NRW bleiben unberührt.
- IV.6 Baugebühr:** Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Marl eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.
- IV.7** Zum Schutz von Bauwerken gegen Bergschäden können Anpassungsmaßnahmen (§110 Bundesberggesetz) oder Sicherungsmaßnahmen (§ 11 Bundesberggesetz) erforderlich werden. Vor der Aufnahme baulicher Maßnahmen ist mit der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10, 45141 Essen - Verbindung aufzunehmen.
- IV.8** Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung sind, sollten die beiden Anlagenteile zu unterschiedlichen Zeiten fertiggestellt werden, dem Bauordnungsamt je Anlagenteil anzuzeigen. Die Bauzustandsbesichtigung(en) der abschließenden Fertigstellung ist/sind gebührenpflichtig. Die Gebühr wird nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.

- IV.9** Bei der Ausführung und dem Betrieb der Anlage ist die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 411-458) in der zurzeit geltenden Fassung zu beachten.
- IV.10** **Sicherheitsbericht:** Bei der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes sind insbesondere nachfolgende Sachverhalte zu berücksichtigen:
- Fortschreibung entsprechend dem tatsächlichen Sachverhalt, d. h. "wie gebaut".

Hinweise zum Genehmigungsrecht

- IV.11** **Stilllegung:** Zur Gewährleistung der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks nach endgültiger Einstellung des Betriebes sind im Rahmen der dafür nach § 15 Abs. 3 BImSchG notwendigen Stilllegungsanzeige die Maßnahmen zu konkretisieren. Die LABO-Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht in der dann aktuellen Version ist dabei zu berücksichtigen.
- IV.12** **Stilllegung:** Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlagenteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde.

V.

Begründung

V.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Evonik Superabsorber GmbH betreibt im Chemiepark Marl die Acrylsäure-/Acrylsäureester-Anlage, AK-Nr. 0981. Die Anlage stellt im Wesentlichen in der Betriebseinheit 01 Acrylsäure und der Betriebseinheit 02 Acrylsäureester her. Die Betriebseinheit 03 dient der Behandlung der Abgase und Abwässer.

Gegenstand des Antrages ist der geänderte Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage (ABA) zur Abtrennung von Kupfer aus dem Abwasser der beiden thermischen Abwasserbehandlungen (TAB 1 u. TAB 2) durch Optimierung der Kupferabscheidung für einen Abwasservolumenstrom von unverändert bis zu 20 m³/h. Die ABA zur Kupferabtrennung und die beiden thermischen Abwasserbehandlungen unterfallen dem § 57 Abs. 2 LWG.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen die in Ziffer II, Antragsumfang/Anlagedaten, aufgeführten Änderungen in der BE 03. Primär wird die Abtrennung des Kupfers aus dem Abwasser der beiden thermischen Abwasserbehandlung (TAB 1 u. TAB 2) mittels Fällung und Flockung unter Einsatz von Fällungs- und Flockungsmitteln sowie die Abscheidung des gefällten und geflockten Kupfers aus dem Abwasser mittels Schrägklärern und dessen Entwässerung über Filterfliese beantragt.

Der Antrag enthält auch völlig unabhängig vom Vorhergehenden die Erweiterung der Halle 2904 zur Lagerung von Ersatzteilen.

V.2 Genehmigungsverfahren

Wesentliche Änderungen und Erweiterungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen der 4. BImSchV bedürfen gemäß § 16 BImSchG einer Genehmigung. Für die beantragten Änderungen wurde das Genehmigungsverfahren erforderlich.

Genehmigungsrechtliche Einordnung

Die Acrylsäure-/Acrylsäureester-Anlage der Firma Evonik Superabsorber GmbH ist eine genehmigungsbedürftige Anlage i. S. des BImSchG und genehmigungsrechtlich wie folgt einzuordnen:

- Anlage nach Nummer 4.1.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV
- Anlage nach Nummer 4.2 der Anlage 1 des UVPG
- Anlage im Betriebsbereich der Evonik Superabsorber GmbH mit erweiterten Pflichten nach § 9 der 12. BImSchV (StörfallVO)
- Anlage des Artikel 10 der IE-Richtlinie nach § 3 der 4. BImSchV
- Anlage unterliegt den Anforderungen der maßgeblichen BVT-Schlussfolgerungen für die „Herstellung von organischen Grundchemikalien“.
- Die Abwasserbehandlungsanlage unterliegt § 57 Abs. 2 LWG i. V. m. § 60 Abs. 7 WHG

Die erste Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Acrylsäure-/Acrylsäureester-Anlage wurde am 20.03.1989 durch Genehmigungsbescheid Az.55.3.2-3770-34-88 erteilt. Die letzte Genehmigung zur Änderung Ihrer Anlage wurde am 08.05.2019 mit Genehmigungsbescheid Az.: 500-53.0027/18/4.1.2 erteilt.

Da das Vorhaben weiterer Genehmigungen und Erlaubnisse entsprechend Ziffer I bedarf, werden die dazu getroffenen Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG konzentriert.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) sowie § 2 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Feststellung der UVP-Pflicht

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 5 UVPG festzustellen, ob das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die von der Änderung betroffene Acrylsäure-/Acrylsäureester-Anlage unterfällt nach Nummer 4.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ("A" Spalte 2).

Für die Änderung oder Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist gemäß § 5 die Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist dann durchzuführen, wenn anhand der jeweils einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG festgestellt wird, dass die beantragte Änderung und der Betrieb der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Bei der Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG am 30.06.2023 auf der Internetseite des UVP-Portals (www.uvp-verbund.de/startseite).

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 i.V. mit § 19 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Der § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sieht für Genehmigungsbescheide nach der IE-Richtlinie bestimmte Pflichtangaben vor. Im Genehmigungsverfahren bedeutet dies, dass nur solche Angaben im Genehmigungsbescheid erforderlich sind, die sich auf den Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen beziehen.

Mit Schreiben vom 28.04.2023 hat die Evonik Operations GmbH (Technology & Infrastructure) in Ihrem Namen und Auftrag den Genehmigungsantrag gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG zur Änderung und zum Betrieb der BE 03 der Acrylsäure-/Acrylsäureester-Anlage vom 28.04.2023 mit den erforderlichen Unterlagen am 03.05.2023 bei der Bezirksregierung Münster vorgelegt.

Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin geändert bzw. ergänzt, so dass er gemäß meinem Schreiben vom 07.06.2023 formal vollständig war.

Die Antragsunterlagen enthalten **keine** Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG konnte auf Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Marl (Fachbereich Stadtplanung, Bauordnung und Brandschutz),
- Landrat des Kreises Recklinghausen (Untere Bodenschutzbehörde),
- Bezirksregierung Münster
 - Dezernat 51 (Naturschutz, Höhere Naturschutzbehörde),
 - Dezernat 52 (Abfallwirtschaft, Bodenschutz),
 - Dezernat 53 (Immissionsschutz, Anlagensicherheit),
 - Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

Mit Datum vom 05.07.2023, Az.: 500-53.0026.VZ/23/4.1.2, wurde nach Zustimmung der beteiligten Behörden ein Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Durchführung der Stahlbau-Anpassungen im bestehenden Gebäude 9087 erteilt.

Für die beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde der Baubeginn mit Schreiben vom 05.07.2023 angezeigt.

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte in einigen Punkten zu notwendigen Ergänzungen der Antragsunterlagen. Die modifizierten Antragsunterlagen sind nach letztmaligem Eingang am 20.09.2023 in den Papierexemplaren ausgetauscht worden.

Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides

Dieser Genehmigungsbescheid wird unbeschadet des § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG, gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet öffentlich bekannt gemacht. § 10 Abs. 8a BImSchG fordert diese Veröffentlichung für alle Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie unterfallen.

V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigungsbehörde und die im Verfahren beteiligten Behörden und Stellen haben zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus gemäß § 6 BImSchG die Einhaltung der Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4, § 5 Abs. 2, § 5 Abs. 3, nach der 12. BImSchV und anderen rechtlichen Vorschriften sowie den Belangen des Arbeitsschutzes zu prüfen.

V.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik.

Luftverunreinigungen

Durch die Änderung der ABA zur Abtrennung von Kupfer aus dem Abwasser der beiden thermischen Abwasserbehandlungen ergibt sich keine Änderung der bestehenden Emissionssituation.

Schallschutz und Erschütterungen

Insgesamt kommen durch die geänderte ABA zur Abtrennung von Kupfer elf Pumpen weniger zum Einsatz. Somit ist sichergestellt, dass am maßgeblichen Immissionsort IO4 keine relevanten zusätzlichen Schallimmissionen entstehen.

Aufgrund der Art der Anlage sind relevante Erschütterungen nicht zu erwarten.

Gerüche

Das in der ABA zu behandelnde Abwasser stammt aus den beiden thermischen Abwasserbehandlungen (Abwasserverbrennungen) und ist daher geruchslos, was durch die Erfahrungen mit der zuvor bestehenden Abwasserbehandlung bestätigt wird.

Licht, Wärme, Strahlen

Eine Beleuchtung wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Besondere Wärme oder Strahlen gehen von der Anlage nicht aus.

Sonstige Umwelteinwirkungen

Auf Grund der Größe und der Beschaffenheit der geänderten Anlage geht von dieser keine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung aus, so dass es hierzu keiner Anforderungen bedarf (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 5 der 9. BImSchV).

Die Nebenbestimmung III.2.4 regelt die Anforderungen an die regelmäßige Wartung (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 3 a) der 9. BImSchV).

V.3.2 Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Durch den geänderten Betrieb der Anlage fallen keine neuen oder zusätzlichen Abfälle an.

V.3.3 Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Wesentliche Änderungen hinsichtlich der Energienutzung sind mit dem Vorhaben erkennbar nicht verbunden und sind auch

nicht Gegenstand des Antrages. Weitergehende Regelungen in Form von Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

V.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Antragstellerin hat die geplanten Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung aufgeführt. Die in der Nebenbestimmungen III.2.5 geregelte unverzügliche Entleerung und Reinigung der Anlage bei Stilllegung dient der konkreten zeitlichen Regelung des Schutzes von Boden und Grundwasser vor Stoffeinträgen nach Stilllegungen (vgl. § 21 Abs. 2 a Nr. 1 u. 4 der 9. BImSchV).

V.3.5 Ausgangszustandsbericht und Bodenschutz (§ 5 Abs. 4 BImSchG)

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Einer Änderung des bereits vorliegenden AZB bedurfte es nicht.

Überwachung von Boden und Grundwasser

Nebenbestimmungen zur Festlegung von Anforderungen gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3 c) bzw. Nr. 1 der 9. BImSchV an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten, relevanten gefährlichen Stoffe waren hier nicht notwendig, da dies bereits hinreichend durch die in der Genehmigung zum Antrag 2-773 (Az.: 500-53.0027/18/4.1.2 v. 08.05.2019) getroffenen Regelungen erfolgt ist.

V.3.6 Rechtsvorschriften nach § 7 BImSchG

Anlagensicherheit, Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Die Firma Evonik Superabsorber GmbH stellt einen Betriebsbereich der oberen Klasse dar, da die Mengenschwellen der Spalte 5 der Stoffliste des Anhangs I Störfall-Verordnung, aufgrund diverser gefährlicher Stoffe im Sinne des § 2, Ziffer 4, 12. BImSchV, überschritten werden. Somit ist die Acrylsäure-/Acrylsäureester-Anlage Teil des Betriebsbereiches, sodass die Störfall-Verordnung Anwendung findet.

Sowohl die in der ABA zur Abtrennung von Kupfer verwandten Fällungs- und Floccungsmittel, als auch der getrocknete Kupferschlamm ist der Gefahrenkategorie E1 gemäß der Stoffliste des Anhangs I 12. BImSchV zuzuordnen. Als neue gefährliche Stoffe im Sinne des § 2 Nr. 4 12. BImSchV sind die Stoffe allerdings nicht zu bewerten, da die genannte Gefahrenkategorie bereits gehandhabt wird.

In den drei Absetzcontainern der ABA können maximal 7.000 kg kupferhaltiger Schlamm für den Abtransport vorgehalten werden. Aufgrund dessen sind die Absetzcontainer als sicherheitsrelevante Anlagenteile im Sinne des KAS-1 einzustufen, da die Mengenschwelle von 2.000 kg überschritten wird. Die Betreiberin stuft daher, gemäß Sicherheitsbericht, die ABA zur Abtrennung von Kupfer als sicherheitsrelevant, aufgrund der Gefahrenkategorie E1, ein. Den Antragsunterlagen liegt hierzu eine fortgeschriebene Entwurfsfassung des anlagenbezogenen Sicherheitsberichtes, in dem die Änderungen an sicherheitsrelevanten Anlagenteilen kenntlich gemacht wurden bei. Weitere sicherheitsrelevante Anlagenteile entstehen nicht und sind auch nicht betroffen.

PLT-Schutzeinrichtungen sind nicht erforderlich, da es sich hier um einen gewässergefährdenden Feststoff handelt. Ebenso sind über die Anforderung der AwSV hinaus, keine weiteren Anforderungen notwendig.

Beurteilung der Störfallrelevanz der Änderung gemäß § 3 (5b) und § 16 a BImSchG

Eine Kapazitätserhöhung findet mit dem Antrag nicht statt. Schutzobjekte im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG liegen aktuell und zukünftig nicht im angemessenen Sicherheitsabstand der Acrylsäure-/Acrylsäureester-Anlage, da sich der angemessene Sicherheitsabstand der Anlage, aufgrund der beantragten Änderung, nicht erhöht. Ein Einfluss auf den angemessenen Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches kann ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Gefahrenerhöhung liegt nicht vor. Ein Klassenwechsel von oberer zu unterer Klasse liegt ebenfalls nicht vor.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich insgesamt um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5b BImSchG i.V.m. dem Erlass des MULNV vom 01.09.2021. Eine Genehmigungsbedürftigkeit im Sinne des § 16a BImSchG liegt, gemäß dem zuvor genannten Erlass, nicht vor.

Einer Öffentlichkeitsbeteiligung in diesem Genehmigungsverfahren aus diesem Grund bedurfte es daher nicht.

V.3.7 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

In § 13 BImSchG ist bestimmt, dass andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen in die Genehmigung einzuschließen sind.

V.3.7.1 Planungs- und baurechtliche Grundlagen

Grundvoraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens ist, dass es planungsrechtlich und baurechtlich zulässig ist.

Das Antragsgrundstück liegt innerhalb einer im Flächennutzungsplan der Stadt Marl dargestellten gewerblichen Baufläche. Es liegt kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Marl vor. Das Vorhaben ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Es ist zulässig, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur einfügt. Die Erschließung ist gesichert, wie auch sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB ist hergestellt.

Der Abstand der Anlagen des Chemieparks zur nächsten Wohnbebauung verringert sich durch das Vorhaben nicht. Die gebotenen Achtungsabstände der Anlagen zu empfindlichen Nutzungen entsprechend § 50 BImSchG werden durch das Vorhaben nicht verändert (siehe auch Ziffer V.3.6).

Die Baugenehmigung ist gemäß § 13 BImSchG konzentriert. Hinsichtlich des Bauordnungsrechts wurden vom zuständigen Bauordnungsamt Marl die Nebenbestimmungen III.3.1 bis III.3.7 vorgeschlagen.

V.3.7.2 Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (AwSV)

In der Anlage wird mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Die in § 2 Abs. 9 der AwSV beschriebenen Anlagen (AwSV-Anlagen) sind in der AwSV-Anlagendokumentation darzustellen. Dabei sind insbesondere die Gefährdungsstufen, die Prüfpflichten und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beschreiben. Die Pflicht, diese Dokumentation aktuell zu halten, ist in Nebenbestimmungen III.5.1 verankert.

Zur Erfüllung der Pflichten der AwSV, vor allem auch zur Sicherstellung der Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen wie Störungen und das Austreten von Stoffen, wurde in Nebenbestimmung III.5.2 das Erfordernis einer Betriebsanweisung mit Dokumentations- und Vorlagepflichten konkretisiert (vgl. § 44 AwSV, § 21 Abs. 2a Nr. 4 der 9. BImSchV).

V.3.7.3 Gewässerschutz (WHG, LWG, AbwV)

Relevante Veränderungen der Abwassermengen und -zusammensetzung ergeben sich durch die beantragte Änderung der ABA zur Abtrennung von Kupfer aus dem Abwasser der beiden thermischen Abwasserbehandlungen nicht. Es handelt sich bei der Änderung um eine Optimierung der nach § 57 Abs. 2 LWG in Verbindung mit (i.V.m.) § 60 Abs. 7 WHG genehmigungsbedürftigen ABA, die Nebeneinrichtung der Acrylsäure-/Acrylsäureester-Anlage ist.

Durch die Lage der Acrylsäure-/Acrylsäureester-Anlage im Chemiepark Marl fällt deren Abwasserbeseitigung mit unter den Anhang 22 der Abwasserverordnung (AbwV). Danach werden die Abwässer nach einem den Chemiepark Marl übergreifend geregelten Verfahren gesammelt und in den am Standort befindlichen Kläranlagen behandelt. Die in der Acrylsäure-/Acrylsäureester-Anlage anfallenden Abwasserströme und der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen der AbwV und damit auch des § 58 Abs. 2 WHG wird anhand der Dokumentation im Abwasserkataster des Chemieparks Marl geführt. Über das Abwasserkataster, das alle drei Jahre neu erstellt wird, ist die Einhaltung der Anforderungen nach § 57 Abs. 1, 3 u. 4 WHG für die im Chemiepark Marl ansässigen Einzelanlagen als auch für die Direkteinleitungen nachgewiesen.

Im Chemiepark Marl ist der Umgang und Verbleib der Abwässer über vertragliche Vereinbarungen gemäß § 59 Abs. 2 WHG geregelt, die auf der Genehmigung des Zusammenschlusses der Evonik Superabsorber GmbH und der Evonik Operations GmbH zur gemeinsamen Durchführung der Abwasserbeseitigung gemäß § 50 LWG i.V.m. § 56 WHG basieren.

Die Abwassereinleitungen der Acrylsäure-/Acrylsäureester-Anlage sind daher nach § 59 Abs. 2 WHG von der Genehmigung gemäß § 59 Abs. 1 WHG i.V.m. § 58 Abs. 1 WHG freigestellt worden.

Es wurde daher eine Pflicht, Änderungen der Abwassersituation der Überwachungsbehörde mitzuteilen und die Angaben im Abwasserkataster aktuell zu halten, in den Nebenbestimmungen III.5.3 und III.5.4 festgelegt.

V.3.7.4 Bodenschutz (BBodSchG)

Auf der Erweiterungsfläche der Halle 2904 sind keine Altlasten bekannt, so dass über die in Ziffer V.3.5 beschriebenen Maßnahmen hinaus keine gesonderten Regelungen erforderlich waren.

V.3.7.5 Natur- und Landschaftsschutz (BNatSchG, LNatSchG NRW)

Die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Naturschutzgebietes „Lippeaue“ wurde im Benehmen mit der höheren Natur-

schutzbehörde - Dezernat 51 - geprüft und verneint. Aufgrund der beantragten Maßnahmen im Rahmen der ABA zur Abtrennung von Kupfer kann ausgeschlossen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden.

Bei Vorhaben im Innenbereich (§ 34 BauGB) ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen, wenn in einem Radius von 300 m planungsrelevante Arten nachgewiesen sind oder wenn sich auf dem Anlagengrundstück ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen / Sträuchern oder ein Gewässer befinden. Beides kann in dem vorliegenden Fall verneint werden, so dass keine Artenschutzprüfung durchzuführen war.

Belange des Naturschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen und es bedurfte daher auch keiner Nebenbestimmungen hierzu.

V.3.7.6 Belange des Arbeitsschutzes und Erlaubnisse (BetrSichV)

Gemäß der Stellungnahme des Dezernates 55 - Technischer Arbeitsschutz - der Bezirksregierung Münster bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Es wurden nur Hinweise gegeben, die in der Ziffer IV.3 aufgenommen wurden.

V.3.7.7 Emissionsgenehmigung (TEHG i.V. mit § 5 Abs. 2 BImSchG)

Die Maßnahme in der ABA zur Abtrennung von Kupfer hat keine Auswirkungen auf das TEHG.

V.3.8 Sonstige

V.3.8.1 Anpassung von Nebenbestimmungen

Die Acrylsäure-/Acrylsäureesteranlage ist seit Erteilung der ersten Genehmigung 1989 wiederholt erweitert und geändert worden. Zudem haben sich die Rechtsgrundlagen im Laufe der Jahre verändert. Die Antragstellung war daher Anlass für die Antragstellerin, die Überprüfung der für den Betrieb der Abwasserbehandlung zur Abtrennung von Kupfer aus dem Abwasser der thermischen Abwasserbehandlung getroffenen abwasserrechtlichen Regelungen in den noch gültigen Bescheiden mit zu beantragen.

Nach Prüfung der bisherigen Regelungen im Vergleich zu den heutigen mittelbar oder unmittelbar geltenden rechtlichen Anforderungen sind die weiterhin gültigen Nebenbestimmungen in Ziffer III.10. ff dieses Bescheides deklaratorisch aufgenommen. Die anderen Nebenbestimmungen wurden entweder durch die in diesem Bescheid getroffenen Festlegungen ersetzt oder sind aufgrund der veränderten Rechts- oder Sachlage, alternativ durch Erledigung entfallen.

V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die

Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Acrylsäure-/Acrylsäureesteranlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die rechtliche und fachtechnische Prüfung des Vorhabens entsprechend Ziffer V.3 dieses Bescheides einschließlich der beteiligten Behörden und Stellen ergab keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, sondern führte teils zu Ergänzungen der Antragsunterlagen und zu Vorschlägen von Nebenbestimmungen sowie Hinweisen. Nicht zu den Trägern öffentlicher Belange zählen in diesem Zusammenhang die anerkannten Naturschutzverbände.

Die von den beteiligten Behörden und Stellen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

In den Abschnitten I. und II. sind der Umfang sowie die wesentlichen Leistungsdaten der beantragten Anlage festgelegt. In Abschnitt III. sind die notwendigen Nebenbestimmungen aufgeführt.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung gemäß § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen vorliegen; die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Da insgesamt durch die Änderung und den Betrieb der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, liegen die formellen und materiellen Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung vor.

Die Genehmigung nach § 16 BImSchG war damit gemäß § 6 BImSchG zu erteilen.

**VI.
Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Es ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

**VII.
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Berthold Robert



Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0026/23/4.1.2

Ordner 1

	- Anschreiben vom 28.04.2023	1 Blatt
	- Verzeichnis der Antragsunterlagen	1 Blatt
Register 1	BlmSchG-Formular 1	7 Blatt
	Antrag vorzeitiger Beginn gem. § 8a BlmSchG	2 Blatt
Register 2	BlmSchG-Formular 2	1 Blatt
Register 3	Werklageplan 08/2020	1 Blatt
	Lage- und Entwässerungsplan Baufeld 09200	1 Blatt
	Bauvorlage Umbau 9087, Grundrisse	1 Blatt
	Bauvorlage Umbau 9087, Schnitte und Ansichten	1 Blatt
	Lage- und Entwässerungsplan Baufeld 09202	1 Blatt
Register 4	Anlagen - und Betriebsbeschreibung	10 Blatt
Register 5	BlmSchG-Formular 3	2 Blatt
	BlmSchG-Formular 4	2 Blatt
	Anhang zu Formular 4	1 Blatt
Register 6	Grundfliessbild	1 Blatt
	Fließbild BE 3-2.3	1 Blatt
Register 7	Apparateliste	2 Blatt
Register 8	Allgemeine UVP-Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht	13 Blatt
	Protokoll einer FFH Verträglichkeitsprüfung A.)	2 Blatt
	Protokoll einer FFH Verträglichkeitsprüfung B.)	1 Blatt

	FFH Abstand	1 Blatt
	Gesamtstandort Chemiepark Marl	18 Blatt
Register 9	AwSV-Anlagendokumentation Bau 9087A, LAU	4 Blatt
	AwSV-Anlagendokumentation Bau 9087A, HBV	4 Blatt
Register 10	Sicherheitsbericht Entwurf (Auszug)	5 Blatt
Register 11	Bauantragsunterlagen Bau 9087	
	Bauvorlage erste Seite	1 Blatt
	Baugenehmigungsverfahren, amtl. Anlage I/1	2 Blatt
	Baubeschreibung, amtl. Anlage I/7	3 Blatt
	Betriebsbeschreibung, amtl. Anlage I/8	2 Blatt
	Baubeschreibung (textlich)	3 Blatt
	Brandschutzkonzept, Evonik, BSK_MAR_2023_347_1_TP	17 Blatt
	Lage- und Entwässerungsplan Nr. 453890	1 Blatt
	Bauzeichnungen Demontage	2 Blatt
	Bauzeichnungen Umbau	2 Blatt
	Bauvorlagen Bau 2904	
	Bauvorlage erste Seite	1 Blatt
	Baugenehmigungsverfahren, amtl. Anlage I/1	2 Blatt
	Baubeschreibung, amtl. Anlage I/7	3 Blatt
	Betriebsbeschreibung, amtl. Anlage I/8	2 Blatt
	Baubeschreibung (textlich)	2 Blatt
	Brandschutzkonzept, DMT, Auftragsnummer 8120495367 APS-BS-Teu/Ma Index 1.0 BSK_MAR_2023_347_1_TP	26 Blatt
	Lage- und Entwässerungsplan Nr. 453888	1 Blatt
	Bauzeichnung	1 Blatt
Register 12	Sicherheitsdatenblatt POLY SEPAR METALSORP ZT	11 Seiten
	Sicherheitsdatenblatt POLY SEPAR KW 45	11 Seiten
	Sicherheitsdatenblatt Evonik Kupferschlamm	20 Seiten

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0026/23/4.1.2

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.08.2023 (GV.NRW. S. 490)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW S. 1086)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 02.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340)

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Berichtigung des Gesetzes vom 10.08.2022 (BGBl. I S. 1436)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
IndbauR NRW	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie – IndBauR NRW) RdErl. d. MBWSV vom 04.02.2015 (MBI. NRW. S. 204 / SMBI. NRW. 23236)
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439 / SGV. NRW. 2129), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW. S. 790)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560)
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – vom 24.11.2009 (GV. NRW. S. 723 / SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11.12.2018 (GV. NRW. S. 707)
SBauVO NRW	Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung) vom 05.01.2017 (GV. NRW. S. 2, ber. S. 120 und 2020 S. 148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.08.2019 (GV. NRW. S. 488 ber. 2000 S. 148)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.03.2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 88)
VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) vom 01.03.2005 (GV. NRW. S. 174/SGV. NRW. 7134), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1109)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1349)

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV.NRW. S. 122)